

TOP 3.4.4 Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schulbereich

Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 schafft den bisherigen innerbehördlichen Instanzenzug ab und führt eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit neben vielen anderen Bereichen auch in der Schule ein. Die Vereinfachung und Verkürzung des Instanzenzugs im Schulbereich soll einen Ausbau des Rechtsschutzes bringen.

Im Begutachtungsverfahren zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schulbereich wurde Kritik daran geäußert (auch durch die AK). Vorgesehen war, dass die Schule Bescheide erlässt und im Falle der Berufung die Berufungsbehörde das Verwaltungsgericht ist. Da Schulgesetze zum überwiegenden Teil Bundesgesetze sind, wäre der Bundesgerichtshof in Wien mit den Außenstellen in Linz, Innsbruck und Graz zuständig. Daher wurde diese Materie nun neu geregelt und die Arbeiterkammer für Wien (AK Wien) dabei konsultiert. Als Ergebnis wurden dann folgende Regelungen dem Ministerrat vorgelegt.

Schulen sind keine Behörden und erlassen demnach keine Bescheide, sondern treffen schulische **Entscheidungen**, die den Eltern mitgeteilt werden (z.B. Nicht-Aufsteigen in die nächste Schulstufe). Gegen diese Entscheidung können die Erziehungsberechtigten einen Widerspruch bei den zuständigen Schulbehörden (Bezirksschulrat, Landesschulrat, bmukk) einbringen. Diese Behörde leitet das Verwaltungsverfahren ein und erlässt einen **Bescheid**. Gegen diesen kann dann **Beschwerde beim Verwaltungsgericht** erhoben werden. Die von der BAK geforderte Einrichtung von Informationsstellen an den Gerichten wird überlegt.

Instanzenzug neu

1. Schulische Entscheidung (kein Bescheid!!!). Dagegen können Betroffene bei der zuständigen Schulbehörde ihren Widerspruch einbringen. Diese leitet das Verwaltungsverfahren ein und erlässt einen Bescheid.
2. Beschwerde in den überwiegenden Fällen, an das Bundesverwaltungsgericht bzw. nur bei Schülerbeihilfen an land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und med.-techn. Schulen sowie bei Verwaltungsstrafen (Schulpflichtverletzung) an das Landesverwaltungsgericht.
3. Revision an Verwaltungsgerichtshof

Die Einbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Fristen	allgemein	Ausnahmen	
		Wiederholungsprüfung	Nicht-Aufsteigen
Entscheidung der Schule			
Widerspruchsfrist	5 Tage	5 Tage	5 Tage
Schulbehörde	3 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
Beschwerdefrist	4 Wochen	5 Tage	2 Wochen
Verwaltungsgericht	3 Monate	3 Wochen	4 Wochen

Diese Gesetzesmaterie ist nun in der parlamentarischen Behandlung und soll noch vor dem Sommer beschlossen werden und mit 1.1.2014 in Kraft treten.